

# ZH\_OBERGERICHT RB210034 vom 6. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB210034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB210034)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB210034 du 6 juillet 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RB210034 del 6 luglio 2022

## Erwägungen

### E. 2

Eventualiter sei den Beschwerdeführern weiterhin ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person ihres bisherigen Rechtsbeistandes zu bestellen, und der von den Beschwerdeführern zu leistende Kostenvorschuss gemäss Ziffer 1 des 2. Beschlusses vom 18. November 2021 sei angemessen zu reduzieren;

#### E. 2.1

Das Beschwerdeverfahren ist im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren (Art. 119 Abs. 6 ZPO) nicht kostenlos (BGE 137 III 470, E. 6.5, OGerZH, RU160002 vom 14. März 2016, E. 4). Der Streitwert der Hauptsache von Fr. 500'000.– (vgl. act. 8 S. 5) ist Basis für die Entscheidunggebühr, welche in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist. Die Verteilung dieser Kosten ist dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten.

#### E. 2.2

Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen. Eine Partei wird nur in dem Verhältnis entschädigungspflichtig, in welchem ihr Kosten auferlegt werden (Art. 106 ZPO), weshalb die Zusprechung einer Prozessentschädigung zu Lasten der Beklagten ausgeschlossen ist. Eine aus der Staatskasse zu entrichtende Parteientschädigung kommt – mangels gesetzlicher Grundlage – nur in ganz besonderen Fällen in Frage (vgl. ZR 119/2020 S. 291, E. 5.1. mit Verweis auf BGE 140 III 385). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es wird erkannt:

### E. 3

Die Kläger werfen der Vorinstanz in der Beschwerdeschrift aktenwidrige und damit willkürliche Sachverhaltsfeststellung und Verletzung von Bundesrecht vor. Nach gescheiterter Instruktionsverhandlung habe das Gericht den Klägern "gedroht", dass bei fehlender Einigung ihre finanziellen Verhältnisse im Rahmen der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erneut überprüft würden. Sie seien ihrer Mitwirkungsobliegenheit stets mit umfassenden Dokumentationen nachgekommen und hätten sämtliche in der Verfügung vom 13. September 2021 verlangten Dokumente eingereicht. Es wäre der Vorinstanz unbenommen gewesen, unter Androhung von Säumnisfolgen zusätzliche Unterlagen einzufordern. Das Nichtvorhandensein der erforderlichen finanziellen Mittel sei sodann bei beiden Klägern seit langem ausgewiesen und eine finanzielle Verbesserung, welche den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege rechtfertigen würde, in keiner Weise erkennbar. Die Vorinstanz habe nicht dargelegt, inwiefern sich die wirtschaftliche Lage der Kläger im Zeitpunkt September 2021 derart verändert habe, dass sie nunmehr über die erforderlichen Mittel zur Führung des äusserst komplexen erbrechtlichen Prozesses verfügen sollten, welcher bei der vorliegenden Sach-

und Rechtslage eine rechtliche Verbeiständung unabdingbar mache. Sie habe eingereichte Dokumente unberücksichtigt gelassen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kläger nur rudimentär geprüft und lediglich Annahmen zu Ungunsten der Kläger getroffen. Das sei willkürlich. Es entstehe der Eindruck, die Vorinstanz habe nach der gescheiterten Instruktionsverhandlung mit dem formelhaften Argument der ungenügenden Mitwirkung einen unliebsamen und seit Jahren dauernden Prozess kurzerhand beenden wollen (act. 8 S. 4-6).

#### **E. 4**

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt eine verwaltungsrechtliche Verfügung dar, die grundsätzlich bis zum Abschluss des Hauptverfahrens wegen ursprünglicher oder nachträglicher Fehlerhaftigkeit abänderbar ist. Nach Art. 120 ZPO entzieht das Gericht die unentgeltliche Rechtspflege, wenn

- 7 - der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat. Ein Entzug kommt immer dann in Frage, wenn im Laufe des Prozesses die Bedürftigkeit dahingefallen ist (Huber, DIKE-Komm-ZPO, 2. A. 2016, Art. 120 N 3). Eine Neubeurteilung darf nur bei veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen (sei es in Bezug auf die Erfolgsaussichten, die Bedürftigkeit oder die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung) und grundsätzlich nur für die Zukunft (ex nunc) erfolgen. Dabei kann es betreffend die Voraussetzung der Bedürftigkeit nach Art. 117 lit. a ZPO nicht angehen und wäre nicht praktikabel, die Bedarfsrechnung selbst bei kleineren Veränderungen nach der Gesuchseinreichung laufend neu vorzunehmen. Vielmehr kommt die nachträgliche Verneinung der Bedürftigkeit im Laufe des Verfahrens nur bei einer wesentlichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse in Betracht, mag diese im Wegfall eines bedeutenden Bedarfspostens oder in einem erheblichen Einkommens- oder Vermögenszuwachs bestehen. Grundlage bilden die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Eine finanzielle Veränderung im Laufe des Prozesses und das Entfallen der Mittellosigkeit haben sich folglich daran zu orientieren (vgl. BGer 4D\_19/2016 vom 11. April 2016, E. 4.4). 5.1 Der Anlass zur Überprüfung der den Klägern mit Verfügungen vom 17. Januar und 7. März 2019 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege lässt sich weder der unbegründeten Verfügung vom 13. September 2021 (act. 7/66), noch dem angefochtenen Entscheid entnehmen. Die Vorinstanz knüpft den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege an die Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit und überdies an die Annahme, die finanzielle Situation der Kläger habe sich verbessert. 5.2 Den Klägern wird eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit (auch) bezüglich der Vermögensverhältnisse vorgeworfen, obschon sich den Erwägungen des angefochtenen Entscheids keinerlei Begründung hiezu entnehmen lässt. Offen bleibt damit, weshalb mit den einverlangten (act. 7/66) und eingereichten, das Vermögen ausweisenden Dokumenten – Steuererklärungen der Kläger der Jahre 2019 und 2020 (act. 7/69/1-2; act. 7/69/15-16), provisorische Steuerrechnungen 2020 bzw. 2021 (act. 7/69/12; act. 7/69/17) und Bankauszüge der Monate

- 8 - Juni bis August 2021 (act. 7/69/3-5; act. 7/69/19) – die Vermögensverhältnisse nicht schlüssig dargetan worden sein sollen und woraus die Vorinstanz auf deren Verbesserung schliesst (vgl. act. 8 S. 3 und 5). In diesem Punkt erweist sich die Willkür der Kläger als begründet. 5.3.1 Im Rahmen der Ende 2018 beantragten unentgeltlichen Rechtspflege belegte der Kläger 1 seine Einkommensverhältnisse mit Steuerunterlagen der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ für das Jahr 2016 (Rein-Einkommen Fr. 2'900.–, act. 7/16/1) und der

Steuererklärung 2017 (Einkommen Fr. 3'852.–, act. 7/20/6) und gab den aktuellen monatlichen Nettolohn im entsprechenden Gesuchsformular mit Fr. 345.– an (act. 7/20/1). Für die vom Kläger 1 beherrschte H.\_\_\_\_\_ GmbH wurden der I.\_\_\_\_\_ Geschäftskontoabschluss per 31. Dezember 2018 (act. 7/20/4) sowie der Steuerbescheid für das Jahr 2017 und die prov. Steuerrechnung 2018 (act. 7/20/5 und act. 7/16/2) eingereicht. Aktuelle Geschäftsunterlagen lagen nicht vor. Das liess die Vorinstanz genügen und erachtete die Mittellosigkeit ohne weitere Begründung als offensichtlich (vgl. vorstehend Ziff. III.1.2). Diese finanziellen Verhältnisse bilden somit Grundlage zur Bewilligung des Armenrechts. 5.3.2 Auch im Rahmen der Überprüfung der unentgeltlichen Rechtspflege reichte der Kläger 1 zum Beleg seines Erwerbseinkommens die in der Verfügung vom 13. September 2021 erwähnten Steuererklärungen der beiden vergangenen Jahre 2019 (Einkommen Fr. 642.–, act. 7/69/2 inkl. Steuerrechnung 2019) und 2020 (Einkommen Fr. 2'855.– ausgewiesen mittels Lohnausweis, act. 7/69/1, vgl. auch 7/69/12) ein. Er machte in der Eingabe vom 27. September 2021 geltend, eine Lohnabrechnung gäbe es aktuell nicht, da der Geschäftsgang der H.\_\_\_\_\_ GmbH seit mehreren Monaten die Auszahlung eines Salärs nicht zulasse (act. 7/68). 5.3.3 Diese Behauptung sei – so die Vorinstanz – unbelegt, womit der Kläger 1 seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht gehörig nachgekommen sei. Geschäftszahlen der H.\_\_\_\_\_ GmbH fehlten, um diese Angaben überprüfen zu können. Ausserdem sei diese Behauptung aktenwidrig. Aus den eingereichten Kontounterlagen des Klägers 1 ergäben sich Zahlungen am 30. Juni von Fr. 1'200.–, am 9. Juli von Fr. 1'000.– und am 27. August 2021 von Fr. 1'500.–, deren Her-

- 9 - kunft nicht schlüssig erläutert worden sei. Die der H.\_\_\_\_\_ GmbH zuzuordnende Zahlung vom 9. Juli 2021 könnte Lohn enthalten. Aus dem Kontoauszug der H.\_\_\_\_\_ GmbH vom August 2021 ergäbe sich, dass der Kläger 1 die Augustmiete über die Gesellschaft abgerechnet habe, worin ein Einkommen des Klägers 1 zu erblicken wäre, da Wohnsitz und Geschäftssitz identisch seien. Dies zeige, dass sich die Einkommensverhältnisse der Klägers 1 in unbekanntem Umfang verändert hätten. Sie seien anhand der eingereichten Unterlagen nicht schlüssig dargestellt und wiesen vielmehr auf eine Verbesserung der Einkommenssituation in unklarem Ausmass hin. Damit verletze der Kläger 1 seine Mitwirkungsobliegenheit, so dass an einer Weitergewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht festgehalten werden könne (act. 8 S. 2 f.). 5.3.4 Dem wird in der Beschwerdeschrift entgegengehalten, der Kläger 1 habe mit der H.\_\_\_\_\_ GmbH in den vergangenen Jahren praktisch kein Einkommen erzielen können. Es wäre der Vorinstanz unbenommen gewesen, die in der Verfügung vom 13. September 2021 nicht verlangten Firmenunterlagen unter Androhung von Säumnisfolgen zusätzlich einzufordern. Die vorinstanzliche Begründung der verbesserten Einkommensverhältnisse erschöpfe sich in der Mutmassung, dass eine der Zahlungen von durchschnittlich Fr. 1'233.– für die Monate Juni bis August 2021 Lohn enthalten könnte. Eine Nachfrist zur Erläuterung dieser Zahlungen unter Androhung von Säumnisfolgen wäre verhältnismässig gewesen. In diesem mutmasslichen und einzigen Einkommen des Klägers 1 habe die Vorinstanz eine Verbesserung der finanziellen Lage und die Möglichkeit zur Bestreitung der Prozesskosten gesehen. Eine Aufstellung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sei nicht erfolgt. Die Berücksichtigung der Steuerunterlagen und des Betreibungsregisterauszugs, aus denen die missliche finanzielle Lage des Klägers 1 ersichtlich sei, sei unterblieben. Zudem seien die Kläger aktenkundig bereits aufgrund der Annahme der Erbschaft überschuldet. Darauf sei die Vorinstanz mit keinem Wort eingegangen (act. 2 S. 3 f.). 5.3.5 Es trifft zu, dass der Kläger keine Geschäftszahlen der

H.\_\_\_\_\_ GmbH eingereicht hat. Solche lagen allerdings anlässlich der ihm damals gewährten unentgeltlichen Rechtspflege auch nicht vor (act. 7/16/1-4 und

- 10 - act. 7/20/1-6, vgl. vorstehend Ziff. III.5.3.1) und wurden von der Vorinstanz in der Verfügung vom 13. September 2021 auch nicht erwähnt (act. 7/66), wenn auch die darin enthaltene Aufzählung nicht abschliessend ist. Da das einzige Einkommen des Klägers 1 von der H.\_\_\_\_\_ GmbH herrührt, erstreckt sich seine Mitwirkungsobliegenheit auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma. Die Vorinstanz war nicht gehalten, den anwaltlich vertretenen Kläger darauf hinzuweisen. Doch selbst wenn diesbezüglich von einer Säumnis auszugehen ist, folgt daraus nicht zwingend die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege. Vielmehr sind in Nachachtung der eingeschränkten Untersuchungsmaxime aufgrund der vorliegenden Akten glaubhaft gemachte Anhaltspunkte für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Partei in jedem Fall einzubeziehen (vgl. OGerZH PC190044 vom 9. Juli 2020, E. III.1.2 m.w.H.). Dies muss umso mehr gelten, wenn sich die Frage eines möglichen Entzugs der unentgeltlichen Rechtspflege stellt, mit welchem in erhebliche Weise in die prozessuale Rechtsstellung der betroffenen Partei eingegriffen wird. Gänzlich unberücksichtigt geblieben sind, wie der Kläger 1 zu Recht moniert, die Steuerunterlagen, mit welchen er für die Jahre 2016 bis 2020 ein stets marginales Einkommen belegt hat (vgl. vorstehend Ziff. III.5.3.1 und 5.3.2). Sofern die Vorinstanz aus den Privat- und Geschäftskontoauszügen der Monate Juni bis August 2021 bzw. der einzigen darin der H.\_\_\_\_\_ GmbH zuzuordnenden Zahlung von Fr. 1'000.– im Juli 2021 und aus der Begleichung eines Mietzinses durch die H.\_\_\_\_\_ GmbH mögliches Einkommen des Klägers 1 erblickt und einzig aus diesen Buchungen auf eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse unbekanntem Ausmasses im Jahre 2021 schliesst, ist dem Kläger 1 beizupflichten, dass es sich lediglich um Mutmassungen handelt, welche vor diesem Hintergrund weiterer Abklärungen bedurft hätten. Wenn auch der Kläger 1 anwaltlich vertreten ist, kann insofern nicht von einer prozessualen Nachlässigkeit ausgegangen werden, da nicht erkennbar und auch aus dem angefochtenen Entscheid nicht ersichtlich ist, inwiefern gestützt allein auf diese Zahlungen eine bedeutende Verbesserung der finanziellen Verhältnisse des Klägers 1 vorliegen könnte, die ihm die Führung des vorliegend Prozesses ermöglichen würde und welche von sich aus erläuterungs-

- 11 - bedürftig gewesen wäre. Die Beschwerde des Klägers 1 erweist sich nach dem Gesagten als begründet. Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass das einzige Einkommen des Klägers 1 aus der von ihm beherrschten H.\_\_\_\_\_ GmbH generiert wird, was bereits im Zeitpunkt der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege bekannt war, welche jedoch an keinerlei Auflagen oder Bedingungen wie z.B. anderweitige Einkommensrealisierung geknüpft wurde. 5.4.1 Die Einkommensverhältnisse der Klägerin 2 präsentierten sich im Zeitpunkt der ihr Anfang 2019 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wie folgt: Gemäss Steueramt J.\_\_\_\_\_ betrug ihr satzbestimmendes Einkommen im Jahre 2016 Fr. 1'200.– und im Jahre 2017 Fr. 4'500.– (act. 7/16/6-7). Ihr damals aktuelles Einkommen wurde im Formular Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit monatlich netto Fr. 2'924.– angegeben, die monatlichen Auslagen mit Fr. 2'924.– (davon Fr. 1'300.– für die Miete), das Vermögen mit Fr. 846.– und die Schulden mit Fr. 229'496.65 (act. 7/16/5). Für die im Gesuch erwähnten beiden Teilzeitanstellungen (act. 7/15) lagen der Arbeitsvertrag der K.\_\_\_\_\_ AG mit einem Pensum von 40-50% ab 1. März 2018 und einem Stundenlohn von Fr. 23.– brutto vor sowie die Lohnabrechnung der

K.\_\_\_\_\_ AG für November 2018 über Fr. 2'913.75 (act. 7/16/10 und /8), der Arbeitsvertrag der L.\_\_\_\_\_ GmbH mit einer Anstellung im 80%-Pensum als Tankstellenshop-Mitarbeiterin und einem Salär von 13 x Fr. 3'280.– ab 1. Januar 2019 (act. 7/16/11). 5.4.2 Im Rahmen der Überprüfung der unentgeltlichen Rechtspflege im September 2021 reichte auch die Klägerin 2 die verlangten Steuererklärungen der beiden vergangenen Jahre 2019 (Einkommen Fr. 40'246.– gemäss Lohnausweis der L.\_\_\_\_\_ GmbH Fr. 27'354.–, der M.\_\_\_\_\_ GmbH Fr. 12'891.95 und der K.\_\_\_\_\_ AG Fr. 1'218.–, act. 7/69/15) und 2020 (Einkommen Fr. 37'032.– gemäss Lohnausweis M.\_\_\_\_\_ GmbH, act. 7/69/16), die prov. Rechnung Staats- und Gemeindesteuern 2021 für ein steuerbares Einkommen von Fr. 28'800.– (act. 7/69/17) und die Lohnabrechnung der M.\_\_\_\_\_ GmbH für die Monate Mai, Juni und August 2021 ein (act. 7/69/18). Die Lebenshaltungskosten wurden mit Fr. 2'596.30 beziffert (davon Fr. 1'300.– Miete) und es wurde ausgeführt, sie sei

- 12 - zur Zeit wegen Long Covid krankgeschrieben und könne seit Februar 2020 wegen Lockdown und Kurzarbeit nicht mehr 80% arbeiten, weshalb sie folglich weniger verdiene (act. 7/69/21). 5.4.3 Diese Behauptungen erachtete die Vorinstanz als unbelegt und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin 2 als unklar. Bei der im Gastrobereich tätigen M.\_\_\_\_\_ GmbH habe sie zuletzt Krankentaggelder von rund Fr. 2'500.– bezogen, während sie noch im Jahre 2019 zusätzlich bei der K.\_\_\_\_\_ GmbH und der L.\_\_\_\_\_ GmbH gearbeitet und damals monatlich Fr. 3'455.30 netto verdient habe, bei welchem Einkommen ein rechnerischer Überschuss von Fr. 860.– resultieren würde. Diese substantielle Verminderung ihrer Leistungsfähigkeit sei nicht schlüssig erklärt. Eine selbständige und unbelegte Einkommensreduzierung während laufendem Prozessrechtsverhältnis gehe nicht an. Ob dem so sei, könne anhand der nicht schlüssigen Behauptungen nicht abschliessend beurteilt werden. Die Klägerin 2 genüge jedenfalls ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht. Sodann sei aus den Akten eine Lohnpfändung in unklarem Ausmass aus dem nur unvollständig eingereichten Gemeindeprotokoll der Gemeinde J.\_\_\_\_\_ vom 8. Dezember 2020 ersichtlich, worin ein gewisses Indiz für vorhandene und abschöpfbare liquide Mittel bestehe, welche nicht deklariert worden seien, womit die Klägerin 2 wiederum ihre Mitwirkungsobliegenheit verletzt habe. Neu sei von wesentlich günstigeren Einkommensverhältnissen auszugehen, weshalb an der Weitergewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht festgehalten werden könne (act. 8 S. 4 f.). 5.4.4 Die Klägerin 2 rügt zu Recht, dass sich aus den eingereichten Lohnabrechnungen für die Monate Mai, Juni und August 2021 (der Monat Juli 2021 fehlt) ergibt, dass sie vollständig arbeitsunfähig gewesen ist und die wirtschaftliche Einbusse folglich nicht selbstverschuldet sein kann (act. 2 S. 5). So setzt sich ihr Einkommen bei der M.\_\_\_\_\_ GmbH im Mai 2021 ausschliesslich aus Krankentaggeld und Versicherungstaggeld in Höhe von total Fr. 2'821.95 zusammen, im Juni und August 2021 ausschliesslich aus Versicherungstaggeld von je Fr. 2'596.25 (act. 7/69/18). Zutreffend ist, dass die Klägerin 2 im Jahre 2019 drei Teilzeitanstellungen (vgl. act. 7/69/15) und im Jahre 2020 aktenkundig nur die

- 13 - M.\_\_\_\_\_ GmbH als Arbeitgeberin hatte (act. 7/69/15-16; vgl. vorstehend Ziff. III.5.4.2). Dabei übersieht die Vorinstanz, dass die Klägerin 2 im Jahre 2020 mit einem Jahreslohn von netto Fr. 37'031.– nur unwesentlich weniger verdiente als im Vorjahr 2019 mit einem Nettolohn aller drei Arbeitgeber von total Fr. 40'246.– (vgl. act. 7/69/15-16). Auch ist ihr Einkommen im Vergleich zum deklarierten Einkommen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege in Höhe von monatlich netto Fr.

2'924.– (act. 7/16/5) nicht massgeblich geringer. Von einer Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit kann entgegen der Vorinstanz nicht ausgegangen werden. Die weiteren Anhaltspunkte zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Klägerin 2 wurden unberücksichtigt gelassen und die Voraussetzungen gemäss Art. 117 f. ZPO auch bei der Klägerin 2 nicht geprüft. Dies wird nachzuholen sein. Es steht der Vorinstanz frei, ergänzende Unterlagen einzufordern. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Klägerin 2 bereits im Zeitpunkt der Gesuchstellung den von der Vorinstanz beanstandenden Mietanteil mit Fr. 1'300.– beziffert hatte (act. 7/16/5; vgl. Ziff. III.5.4.1). Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde auch bezüglich der Klägerin 2 entzogenen unentgeltlichen Rechtspflege als begründet.

## **E. 6**

Die Beschwerde der Kläger ist nach dem Gesagten gutzuheissen und der Beschluss der Vorinstanz vom 21. November 2021, mit welchem den Klägern die unentgeltliche Rechtspflege per 13. September 2021 entzogen wurde, aufzuheben. Dies führt auch zur Aufhebung des zweiten vorinstanzlichen Beschlusses gleichen Datums, mit welchem den Klägern Frist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt worden war. Da die Vorinstanz die Voraussetzungen gemäss Art. 117 f. ZPO nicht beurteilt hat, ist die Sache im Sinne der Erwägungen zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). IV. 1. Die unentgeltliche Rechtspflege wurde für das Beschwerdeverfahren nicht beantragt.

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.